



eisarena

weisswasser/O.L.

COVID - 19 Hygieneplan 2021[©]

Dieser Hygieneplan regelt

- Den Trainingsbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften, den Schulsport und die Kurse der Laufgruppe
- Den Spielbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften
- Den öffentlichen Eislauf
- Sonstige Veranstaltungen

für die

Eisarena Weißwasser/O.L.

Prof. Wagenfeld Ring 6 c

02943 Weißwasser

Tel.: 03576 / 21969790

Email: info@eisarena-weisswasser.de

www.eisarena-weisswasser.de

Inhalt

Seite

Inhalt	2
1. <u>Einleitung</u>	3
1.1 SächsCoronaSchVO (Auszug)	3
1.2 Allgemeinverfügung „Hygieneauflagen“ (Auszug)	3
2. <u>Allgemeine Grundsätze</u>	4
2.1 Nutzungsvoraussetzungen	4
2.2 Allgemeinverfügung Hygienebestimmungen	4
2.3 Anwendbarkeit	5
2.4 Distanzregeln	5
2.5 Körperkontakt	5
2.6 Hygieneregeln	5
2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept	5
2.7.1 <i>Allgemeines</i>	5
2.7.2 <i>Kontaktflächen</i>	5
2.7.3 <i>Reinigungs- und Desinfektionsintervalle</i>	5
2.7.4 <i>Händedesinfektion</i>	6
2.8 Zugang zur Eisarena	6
2.8.1 <i>Allgemeines</i>	6
2.8.2 <i>Betriebsfremde Personen</i>	6
3. <u>Nutzung zum Trainingsbetrieb</u>	6
3.1 Nutzung und Belegung	6
4. <u>Inzidenzabhängige Regelungen</u>	6
4.1. <i>Allgemeines</i>	6
4.2 <i>Überschreitung des Inzidenzwertes von 10</i>	8
4.3 <i>Überschreitung des Inzidenzwertes von 35</i>	8
4.4 <i>Maßnahmen der Vorwarnstufe</i>	8
4.5 <i>Maßnahmen der Überlastungsstufe</i>	8
4.6 <i>Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen bei Überschreitung der Inzidenzwerte von 10 und/oder 35 sowie Vorwarn- und Überlastungsstufe</i>	9
4.6.1 <i>Allgemeines</i>	9
4.6.2 <i>Grundsätze der Kontakterfassung</i>	9
4.6.3 <i>Grundsätze für den Impf- Genesenen- und Testnachweis</i>	9
5. <u>Personal</u>	10
5.1 Hygieneverantwortliche Nutzer	10
5.2 Hygieneverantwortliche Betreiber	10
6. <u>Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen</u>	11
7. <u>Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation</u>	11
8. <u>sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen</u>	11
9. <u>Zu widerhandlungen</u>	12
Urheberrechtshinweis	12

Anlage 1 „Übersicht Nutzungsmöglichkeiten“

1. Einleitung

Gemäß § 5 (1) SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 wird hiermit der COVID - 19 Hygieneplan 2021 Eisarena Weißwasser/O.L. erlassen und dessen Einhaltung für alle Nutzer der Eisarena verbindlich festgelegt.

Die Nutzer entsprechend der Nutzungsverträge (z.B. Vereine) sind für die Einhaltung des Hygieneplanes durch ihre Mitglieder und Teilnehmer verantwortlich.

Grundlage für den COVID - 19 Hygieneplan 2021 Eisarena Weißwasser/O.L. bilden insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 **SächsCoronaSchVO - Auszug -**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 05. November 2021

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist inzidenzunabhängig unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

- (1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
- (2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden.

1.2 **Allgemeinverfügung „Hygieneauflagen“ - Auszug -**

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona Virus Krankheit-2019 (COVID-19) vom 05. November 2021- Az.: 21-0502/3/28-2021/165044

Besondere Hygieneregeln für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks

- a) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
 1. zur Besucherobergrenze,
 2. zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera),
 3. zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
 4. zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
 5. zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 6. zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),

7. zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
 8. zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 9. zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
 10. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.
- b) Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass zu unbekanntem Dritten ein Mindestabstand von 1,1 Metern eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen unbekanntem Dritten freigelassen wird.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Nutzungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Nutzung des Objektes ist dieser Covid-19 Hygieneplan durch den Nutzer anzuerkennen und umzusetzen.

2.2 Allgemeine Hygienebestimmungen (gemäß der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen)

1. Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
2. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und vor der Nutzung von sonstigen Angeboten die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
4. Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
5. Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
6. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden beziehungsweise Besuchern berührt werden, hat regelmäßig zu erfolgen. Kunden beziehungsweise Besuchern ist die Reinigung oder Desinfektion dieser Gegenstände oder Flächen, soweit umsetzbar, vor der Nutzung zu ermöglichen.
7. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerblichen, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).

2.3 Anwendbarkeit

Zur Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie und zum Schutz aller Nutzer, Sportler, Besucher und Angestellten wird auf rechtlicher Grundlage sowie in Ausübung des Hausrechts für das städtische Objekt Eisarena Weißwasser/O.L. festgelegt, dass dieser Hygieneplan grundsätzlich während der gesamten Nutzung anzuwenden und umzusetzen ist.

2.4 Distanzregeln

Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen. Durch Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen soll visuell auf die Abstandsregeln hingewiesen werden. In den Eingangsbereichen, Fluren und Zuwegungen zu anderen Räumen ist durch aufgebrachte Abstandslinien oder Piktogramme auf den Mindestabstand hinzuweisen.

2.5 Körperkontakt

Händeschütteln, Abklatschen und sonstige Kontakte sind möglichst zu vermeiden. Trainingseinheiten sollen, wenn möglich, so konzipiert werden, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Auf gemeinsamen Torjubel und Umarmungen soll verzichtet werden.

2.6 Hygieneregeln

Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge oder Einmaltaschentuch) ist zu beachten. Es wird empfohlen die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept

2.7.1 Allgemeines

Unter Beachtung der, unter 1 genannten, rechtlichen Vorgaben wird zum „Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.“ und den darin enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne nachfolgendes zusätzlich festgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen des HACCP Konzeptes wird empfohlen.

Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften. Dabei sollen Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

2.7.2 Kontaktflächen

Die Desinfektion von stark genutzten Kontaktflächen (Türgriffe, Bänke, Geländer etc.) sowie von allen genutzten Geräten ist konsequent nach jeder Nutzung umzusetzen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen.

2.7.3 Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

Der Hygieneplan 2018 der Eisarena sowie die enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne sind zu beachten und umzusetzen.

2.7.4 Händedesinfektion

In den Eingangsbereichen der Eisarena und an den Zugängen zu den Kabinen sind Gelegenheiten zum Hände desinfizieren zu schaffen und zu unterhalten. In Sanitärbereichen sind Seife und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmittel und –spender sind entsprechend als solche zu kennzeichnen. Die Spender sind regelmäßig auf Funktion und Füllstand zu kontrollieren und ggf. zu erneuern/befüllen. Es sind nur Originalgebinde des Desinfektionsmittels zu verwenden. Das eigenständige Be- und Nachfüllen ist nicht gestattet. Auf den sicheren Umgang mit Desinfektionsmitteln ist durch alle Verantwortlichen zu achten. Besonderes Augenmerk ist auf die Benutzung durch Kinder zu legen. Diese sollten zum Umgang belehrt und unterwiesen werden

2.8 Zugang zur Eisarena

2.8.1 Allgemeines

Der Zutritt zur Eisarena ist Personen mit Covid-19 Verdacht, wie z.B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, nicht gestattet. Der aktuelle Gesundheitszustand ist vor jedem Training durch die Nutzer abzufragen/zu beurteilen.

An den Eingängen ist durch Aushänge auf die geltenden Bestimmungen und Regeln zum Schutz vor dem Corona Virus hinzuweisen.

Anlage 1 – Übersicht Nutzungsmöglichkeiten – ist Bestandteil dieses Hygieneplanes und dient der Übersicht aller Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Inzidenzen und Warnstufen.

Mieter und Nutzer haben sicherzustellen, dass die Testpflicht sowie deren Nachweisführung und Aufbewahrungsfrist, für alle Mitarbeiter, Trainer, Betreuer und Beteiligten gemäß § 7 umgesetzt wird.

Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind diesem alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Kontakterfassung aller Zutrittsberechtigten erfolgt durch die Mieter/Nutzer und ist an die Stadt übergeben.

2.8.2 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken

3. Nutzung zum Trainingsbetrieb

3.1 Nutzung und Belegung

Die Nutzungs-, Trainings- und Belegungszeiten sind so anzupassen, dass zwischen den Belegungen ausreichend Zeit zur Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen und sich unterschiedliche Sportgruppen, Altersgruppen, Vereine, Kitas, Schulen in der Eisarena so wenig als möglich begegnen.

4. Inzidenzabhängige Regelungen

4.1 Allgemeines

§ 2 Indikatoren, Vorwarn- und Überlastungsstufe

(1) Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gelten folgende Indikatoren:

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen),
2. die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz),
3. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19- Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Normalstation),
4. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19- Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Intensivstation).

(2) Maßgeblich sind für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen die unter www.rki.de/covid-19-trends durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
2. die Sieben-Tage-Inzidenz die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
3. den Belastungswert Normalstation und den Belastungswert Intensivstation die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlichten Werte. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Nummer 2 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen nach den §§ 6, 7 und 10 Absatz 3 gelten.

(3) Wird ein für die Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblicher Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft. Wird der maßgebliche Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft.

(4) Die Vorwarnstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für
1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 und der Belastungswert Normalstation von 650 sowie der Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. für den Belastungswert Normalstation von 650 und den Belastungswert Intensivstation von 180 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(5) Die Überlastungsstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 oder 2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für 1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 und der Belastungswert Normalstation von 1 300 sowie der Belastungswert Intensivstation von 420 oder 2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 und den Belastungswert Intensivstation von 420 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(6) Die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 melden die zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(7) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen, das Über- oder Unterschreiten der Werte nach Absatz 3 bis 5 bekannt.

4.2 Überschreitung des Inzidenzwertes von 10

Wird der Inzidenzwert von 10 überschritten besteht auf allen öffentlich zugänglichen Flächen, ausgenommen am eigenen Sitzplatz, die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Gemäß § 6 (2) 2. SächsCoronaSchVO sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von dieser Pflicht ausgenommen

4.3 Überschreitung des Inzidenzwertes von 35

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt diese Verpflichtung nicht für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler die der Testpflicht nach der Schul- und Kita Coronaverordnung unterliegen und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die die noch nicht eingeschult sind.

4.4 Vorwarnstufe

- (1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für
 1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
 2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
 3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
 4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich. § 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.
- (3) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 wird den Arbeitgebern dringend empfohlen, allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Test anzubieten. Den Beschäftigten wird dringend empfohlen, dieses Angebot anzunehmen. Selbstständigen wird dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich testen zu lassen.

4.5 Überlastungsstufe

- (1) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 besteht für den Zugang zu den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Einrichtungen und Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung. § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) § 8 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet
 1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
 2. mit einer weiteren Person.§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

4.6 Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen bei Überschreitung der Inzidenzwerte von 10 und/oder 35 sowie Vorwarn- und Überlastungsstufe

4.6.1 Allgemeines

Die Kontrolle und Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, die Kontakterfassung, die Prüfung der Impf- Genesenen und Testnachweise obliegen den Nutzern/Veranstaltern.

4.6.2 Grundsätze der Kontakterfassung

Für die Kontakterfassung sind vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App einzusetzen. Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen.

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs.

Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

4.6.3 Grundsätze für den Impf- Genesenen- und Testnachweis

(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:

1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) Anwendung.
2. Für den Genesenennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19- Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung Anwendung. 3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.

(2) Der Impf- oder Genesenennachweis in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4, kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausgesprochen wurde. Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

(5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
 - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht. Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, dass auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

(6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

5. Personal

5.1 Hygieneverantwortliche Nutzer

Nutzer, Veranstalter und Mieter haben der Stadt gegenüber einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, welcher bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr anwesend ist und bei allen sonstigen Nutzungen der Eisarena als Ansprechpartner für Belange der Hygienebestimmungen fungiert. Er hat, als Beauftragter des Veranstalters, unter anderem die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes bei den Veranstaltungen zu kontrollieren und umzusetzen.

Weisungen des Personals der Eisarena Weißwasser/O.L. ist Folge zu leisten.

5.2 Hygieneverantwortliche Betreiber

Als Hygieneverantwortliche der Stadt Weißwasser/O.L. werden festgelegt:

1. Leiter Eisarena - Milton Tauche
2. Diensthabender Eismeister

6. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfälle

Beschäftigte sowie Nutzer/Sportler/Trainer etc. mit entsprechenden Symptomen haben die Eisarena nicht zu betreten bzw. diese umgehend zu verlassen.

Die betroffenen Personen sind aufzufordern sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung sowie die Anordnung eines SARS-CoV-2 Tests erfolgen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

7. Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation

Durch den Leiter Eisarena und durch die Verantwortlichen der Nutzer/Veranstalter sind nachfolgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Unterweisung der Mitarbeiter*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
2. Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung/Hygienekonzept für die einzelnen Nutzungsarten
3. Aushang Hinweisschilder zu den Hygieneregeln in der Eisarena und an allen Eingängen
4. Visuelle Darstellung der Abstandsregeln Mittels Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen
5. Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln
6. Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
7. Benennung einheitlicher Ansprechpartner
8. Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung sowie des Hygieneplanes bzw. eigener zusätzlicher Konzepte
9. Schriftliche Belehrung zu einzuhaltenden Maßnahmen aller Beschäftigten, Nutzern und Sportler

8. Sonstiger Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

Durch Mieter, Nutzer sowie Beschäftigte sind die nachfolgenden Maßnahmen zu realisieren:

1. Unterweisungen aller Mitarbeiter*innen zu den aktuellen Regelungen und deren Umsetzung
2. Testungen sowie deren Nachweisführung aller Mitarbeiter, (Beschäftigte, Trainer Betreuer) entsprechend § 7 (2)
3. regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
4. Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
5. Reinigung aller häufig berührten Flächen in allen Räumen (Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, ...)
6. Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
7. Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten der Nutzer
8. Benennung eines Hygienebeauftragten
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
10. Erstellung und Umsetzung aktualisierter Gefährdungsbeurteilungen für alle Beschäftigten/ Sportler

9. Zu widerhandlungen

Die Nichteinhaltung der Hygienevorgaben aus diesem Konzept kann Auflagen zur Nutzung zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung untersagt werden.

Die Mitarbeiter der Stadt sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Objektverweise auszusprechen und durchzusetzen. Verstöße können zu Anzeigen bei der zuständigen Behörde führen.

Weißwasser, 15.11.2021


Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Urheberrechtshinweise

Alle Inhalte, insbesondere Fotos, Logos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bzw. bei verwendeten Logos beim Inhaber der Rechte.

Sollten Sie Inhalte verwenden möchten kontaktieren Sie bitte die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., Eisarena Weißwasser, Prof. Wagenfeld Ring 6 c, 02943 Weißwasser, Tel.: 03576 / 21969690, e-mail: info @eisarena-weisswasser.de.

Übersicht Nutzungsmöglichkeiten gemäß SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021

Nutzungsart	Indikatoren	§§ CoronaSchVO	Teilnahmevoraussetzung/ max. Anzahl		Befreiungen	Zusatz- regelungen
			Aktive	Zuschauer		
Trainings- und Spielbetrieb EHC	entsprechend gesondertem und durch den Landkreis genehmigtem Hygienekonzept					
Trainingsbetrieb Laufgruppe						
	Inzidenz über 35	§ 7	3 G	3 G	Schüler und Kinder bis 6	
	Vorwarnstufe	§ 8	Trainer, Betreuer 3 G und Maskenpflicht	2 G + max. 10 Getestete	Schüler und Kinder bis 6	
	Überlastungsstufe	§ 9	Trainer, Betreuer 3 G und Maskenpflicht	2 G	Schüler und Kinder bis 6	Betreten für Eltern nur mit 2 G - Zuschauen Ebene 1
Trainingsbetrieb Eissport Weißwasser e.V. bis einschließlich U 17						
	Inzidenz über 35	§ 7	3 G	3 G	alle aktiven Sportler bis U 17	Keine Zuschauer zulässig
	Vorwarnstufe	§ 8	Trainer, Betreuer 3 G und Maskenpflicht	2 G + max. 10 Getestete	alle aktiven Sportler bis U 17	Keine Zuschauer zulässig
	Überlastungsstufe	§ 9	Trainer, Betreuer 3 G und Maskenpflicht	2 G	alle aktiven Sportler bis U 17	Keine Zuschauer zulässig
Spielbetrieb Eissport Weißwasser e.V. bis einschließlich U 17						
	Inzidenz über 35	§ 7	3 G	3 G	alle aktiven Sportler bis U 17	
	Vorwarnstufe	§ 8 und Regeln SEV	2 G + max. 10 Getestete	2 G	alle aktiven Sportler bis U 17 und von 2G ausgenommen - vertraglich gebundene Akteure (Security, Kampfgericht)	von 2 G Befreite nur mit Test und Maskenpflicht
	Überlastungsstufe	§ 8 und Regeln SEV	2 G + max. 10 Getestete	2 G	alle aktiven Sportler bis U 17 und von 2G ausgenommen - vertraglich gebundene Akteure (Security, Kampfgericht)	von 2 G Befreite nur mit Test und Maskenpflicht
Schulsport und Kita-Kurse						
	Inzidenz über 35	§ 7	3 G	3 G	Schüler, Kinder bis 6 und Lehrer/Erzieher	
	Vorwarnstufe	§ 8	2 G + max. 10 Getestete	2 G + max. 10 Getestete	Schüler, Kinder bis 6 und Lehrer/Erzieher	max 5 Eltern/Klasse
	Überlastungsstufe	§ 9	2 G	2 G	Schüler, Kinder bis 6 und Lehrer/Erzieher	Betreten für Eltern nur mit 2 G und nur zum Ankleiden, kein Zuschauen
Trainingsbetrieb Freizeitmannschaften (lt. Interpretation des SMS Private Zusammenkunft)						
	7-Tage Inzidenz über 35	§ 7	3 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
	Vorwarnstufe	§ 8	2 G + max. 10 Getestete	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
	Überlastungsstufe	§ 9	2 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
Spielbetrieb Freizeitmannschaften (lt. Interpretation des SMS Private Zusammenkunft)						
	7-Tage Inzidenz über 35	§ 7	3 G	3 G	Schüler und Kinder bis 6	
	Vorwarnstufe	§ 8	2 G + max. 10 Getestete	2 G + max. 10 Getestete	Schüler und Kinder bis 6	
	Überlastungsstufe	§ 9	2 G	2 G	Schüler und Kinder bis 6	
Private Anmietung						
	7-Tage Inzidenz über 35	§ 7	3 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
	Vorwarnstufe	§ 8	2 G + max. 10 Getestete	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
	Überlastungsstufe	§ 9	2 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	
Öffentlicher Eislauf						
	7-Tage Inzidenz über 35	§ 7	3 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	wird derzeit nicht angeboten
	Vorwarnstufe	§ 8	2 G + max. 10 Getestete	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	wird derzeit nicht angeboten
	Überlastungsstufe	§ 9	2 G	nicht zulässig	Schüler und Kinder bis 6	wird derzeit nicht angeboten